

Abschrift der
Ausfertigung

109 C 365/08



Amtsgericht Kiel

B e s c h l u s s

in dem Rechtsstreit

Ha [REDACTED],
[REDACTED]

- Antragsteller -

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Burmester
Van-der-Smissen-Str. 3, 22767 Hamburg
AZ: [REDACTED]

gegen

D [REDACTED] T [REDACTED] AG Niederlassung Nord
vertreten durch: vertr.d.d.Vorstand [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

I. Im Wege der einstweiligen Verfügung wird angeordnet:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Telefon/Telefax-Anschluss mit der Rufnummer [REDACTED] frei zu schalten.

II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

III. Der Geschäftswert wird auf EUR 500,00 festgesetzt.

Gründe

Die Entscheidung beruht auf den §§ 935 ff. ZPO.
Sie ergeht wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit gemäß §§ 936, 921 Abs. 1 ZPO ohne mündliche Verhandlung.

Der Antragsteller hat einen Sachverhalt vorgetragen und durch Vorlage einer eidesstattlichen Versicherung sowie diverser Schreiben und Kontoauszüge glaubhaft gemacht, der den sofortigen Erlass dieser einstweiligen Verfügung erfordert.

Kiel, 01.07.2008
Amtsgericht
[REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED]
[REDACTED]
als Urkundsbewahrerin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

(L.S.)